

BENUTZUNGSREGLEMENT SCHUL- UND SPORTANLAGEN DER GEMEINDE UNTERKULM

gültig ab 01. Januar 2022

INHALT	SEITE
I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 Zweck.....	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Bewilligungsinstanz.....	2
§ 4 Benutzungsbewilligung und Zuständigkeiten	2
§ 5 Haftung und Versicherung	3
§ 6 Ausschluss von der Benutzung.....	3
II BERECHTIGTE NUTZUNGEN / ANLÄSSE	3
§ 7 Benutzung der Anlagen durch die Schulen	3
§ 8 Vereine.....	4
§ 9 Benutzung der Anlagen für öffentliche Veranstaltungen.....	4
§ 10 Benutzung durch Private.....	4
III BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN	4
§ 11 Allgemeines.....	4
§ 12 Anlässe	5
§ 13 Mehrzweckhalle.....	5
§ 14 Turnhallen	6
§ 15 Bodenschutz Turnhalle und Mehrzweckhalle.....	6
§ 16 Benutzung der Aussenanlagen	7
§ 17 Benutzung der übrigen Räumlichkeiten.....	7
IV GEBÜHREN.....	7
§ 18 Gebührentarif	7
§ 19 Entschädigung Mehraufwand	8
V SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 20 Hausrecht und Strafanzeigen	8
§ 21 Inkrafttreten und Änderungen.....	8
§ 22 Aufhebung der bisherigen Rechte	8
VI ANHANG I – GEBÜHRENTARIF	9

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt die Benutzung der gemeindeeigenen Schul- und Sportanlagen, sowie der zugehörigen Aussenplätze.

§ 2 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement gilt für die Benutzung folgender Anlagen:

Sportanlagen

- Mehrzweckhalle Oberstufenschulhaus
- Turn- und Spielhalle Färberacker
- Sportplatz Färberacker und Basketballanlage
- Sportplatz Juch

Schulanlagen

- Oberstufenschulhaus, inkl. Foyer und Aula
- Schulhaus Färberacker I und II, inkl. Hauswirtschaftstrakt
- Kindergarten Sportplatz
- Schulhaus Landstrasse

- 2 Der Gemeinderat kann für die Benutzung einzelner Objekte weitere Bestimmungen erlassen.

§ 3 Bewilligungsinstanz

Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die reglementsgemässe Benutzung der Anlagen. Das ordentliche Bewilligungsverfahren wird, sofern nachfolgend nicht anderes geregelt, an die Gemeindeverwaltung delegiert.

§ 4 Benutzungsbewilligung und Zuständigkeiten

- 1 Sämtliche Gesuche für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen für Vereins- oder Veranstaltungszwecke sind elektronisch an reservierungen@unterkulm.ch zu übermitteln oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Unterkulm, Abteilung Einwohnerdienste, einzureichen. Die Gesuchstellung hat mindestens 8 Wochen im Voraus zu erfolgen. Für die Schule und die Regionale Musikschule Kulm gilt eine Mindestfrist von 4 Wochen. Das Gesuch wird in der Regel innerhalb von zwei Wochen behandelt und kann vom Gemeinderat mit zusätzlichen Auflagen bewilligt oder abgelehnt werden.
- 2 Gesuche, welche die Benutzung von Schul- und Sportanlagen an Wochentagen zwischen 07.00 Uhr und 17.30 Uhr betreffen, werden der jeweiligen Schulleitung zur Stellungnahme vorgelegt.

- 3 Über die erteilten Bewilligungen werden die zuständigen Hauswarte, die Schulleitungen und Vereine umgehend orientiert.
- 4 Wird der bewilligte Anlass nicht durchgeführt, ist dies sofort der Bewilligungsbehörde zu melden. Die entstandenen Kosten werden der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.
- 5 Die Schul- und Sportanlagen dürfen nicht ohne Bewilligung benutzt werden, auch nicht für Zusatztrainings.
- 6 Die Bewilligungen sind nicht an andere Vereine oder Organisationen übertragbar.

§ 5 Haftung und Versicherung

- 1 Die Benutzer der Anlagen haften persönlich für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen verursachen. Die Haftung erstreckt sich auch auf den Verlust von Gegenständen. Solidarisch mit den Benutzern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Organen, Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden.
- 2 Die Benutzer haben die Anordnungen der zuständigen Hauswarte zu befolgen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.
- 3 Die Behebung der Schäden wird ausschliesslich von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Schäden werden allfälligen Haftpflichtigen durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.
- 4 Die Gemeinde Unterkulm lehnt jede Haftung gegenüber den Benutzern und Zuschauern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache der Benutzer, die erforderlichen Unfall- und Haftungsversicherungen abzuschliessen.
- 5 Die Benutzung der Anlagen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

Bei Verunreinigungen und mutwilligen Beschädigungen wird der betreffende Verein verwarnt. Benutzer, die trotz schriftlicher Ermahnung gegen dieses Reglement verstossen, können durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 500.00 belegt und/oder von der Benutzung der Anlagen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

II BERECHTIGTE NUTZUNGEN / ANLÄSSE

§ 7 Benutzung der Anlagen durch die Schulen

- 1 Sämtliche Räumlichkeiten und Anlagen gemäss § 2 dienen in erster Linie dem Unterricht der Schulen von Unterkulm, der Regionalen Musikschule Kulm sowie dem freiwilligen Schulsport.

- 2 Die Bedürfnisse der Schulen ausserhalb ihrer Stundenpläne haben Vorrang, müssen aber den Vereinen rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 8 Vereine

- 1 Ab 17.30 Uhr können die Sportanlagen den ortsansässigen Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt werden, sofern die Anlagen nicht durch den Schulsport belegt sind. Als ortsansässige Vereine und Organisationen gelten solche mit statutengemäsem Sitz in Unterkulm. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportanlage besteht nicht.
- 2 Ortsansässige Vereine und Organisationen haben keinen Anspruch auf eine regelmässige Benutzung der Sportanlagen.
- 3 Die Beanspruchung der Anlagen für temporäre Anlässe (Abendunterhaltungen, Verbandswettkämpfe an Wochenenden etc.) kann auch durch auswärtige Vereine und Organisationen erfolgen und bedarf der Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung. Die temporäre Belegung der Anlagen hat dabei Vorrang vor derjenigen für Trainingszwecke. Bewilligungen für die regelmässige Benutzung der Sportanlagen werden deshalb stets mit einem entsprechenden Vorbehalt erteilt.
- 4 Für die regelmässige Belegung sämtlicher Anlagen wird nach Absprache mit den verschiedenen Vereinen ein Belegungsplan erstellt, welcher jährlich im Rahmen einer Belegungsplansitzung überprüft und allenfalls den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst wird. Bei Differenzen entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

§ 9 Benutzung der Anlagen für öffentliche Veranstaltungen

Die Anlagen können auch für regionale und überregionale Anlässe wie Versammlungen, Ausstellungen usw. mit entsprechender Bewilligung beansprucht werden.

§ 10 Benutzung durch Private

Sämtliche Anlagen gemäss § 2 werden nicht an Private vermietet.

III BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN

§ 11 Allgemeines

- 1 Die Benutzung der Anlagen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken.
- 2 In sämtlichen Innenräumen der Schul- und Sportanlagen gilt ein generelles Rauchverbot. Bei Aussenanlagen kann der Gemeinderat spezielle Raucherzonen bestimmen.

- 3 Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr gilt für ausserschulische Aktivitäten ein Aufenthaltsverbot auf dem gesamten Schulareal. Von dieser Regelung ausgenommen sind öffentliche Veranstaltungen und Anlässe der ortsansässigen Vereine. Ab 20.00 Uhr ist auf das Ruhebedürfnis der Anwohner gebührend Rücksicht zu nehmen.
- 4 Die Trainings und Vereinsproben sind jeweils spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die Lokalitäten sind hierauf unverzüglich zu räumen und ordnungsgemäss zu hinterlassen. Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlagen die Lichter gelöscht sowie die Fenster und Türen geschlossen werden.
- 5 Den Benutzern der Anlagen obliegt die Pflicht, den Strom- und Wasserverbrauch auf ein Minimum zu beschränken.
- 6 Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden.
- 7 Die Anlagen dürfen an hohen gesetzlichen Feiertagen (Karfreitag, Osterfeiertage, Auffahrt, Pfingstfeiertage und Weihnachtstage) nicht benutzt werden. Ausnahmen bleiben vorbehalten und bedürfen einer speziellen Bewilligung des Gemeinderates.

§ 12 Anlässe

- 1 Gemeinderat und Gemeindeverwaltung sind berechtigt, die Benutzungsbewilligungen für temporäre Anlässe mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen zu ergänzen. Insbesondere können nachfolgende Konzepte eingefordert werden:
 - a) Verkehrs- und/oder Parkplatzkonzept
 - b) Jugendschutzkonzept
 - c) Abfallkonzept
 - d) Sicherheitskonzept
- 2 Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten besorgen die Veranstalter nach den Anweisungen der Hauswarte. Anfallender Abfall ist durch den Veranstalter auf dessen Kosten zu entsorgen.
- 3 Die Bewirtung sowie der Verkauf von Waren in und um die Anlage bedürfen einer entsprechenden Bewilligung. Das Einholen der erforderlichen gastgewerberechtlichen Bewilligungen etc. ist Sache der Veranstalter.

§ 13 Mehrzweckhalle

- 1 Vereinen und Organisationen, denen für einen öffentlichen Anlass die Benutzung der Mehrzweckhalle und der Bühne bewilligt wird, haben ein vermehrtes Benutzungsrecht. In der Woche vor dem Anlass stehen dem entsprechenden Verein die Mehrzweckhalle und die Bühne zusätzlich an maximal fünf Abenden von 19.30 bis 23.00 Uhr zur Verfügung.
- 2 Bei Tanzveranstaltungen auf der Bühne der Mehrzweckhalle ist die Montage der Absturzsicherung obligatorisch.

- 3 Die Schiebelelemente der Bühne zur Halle dürfen ausschliesslich von den Hauswarten bedient werden. Für allfällige, durch unberechtigte Bedienung entstandene Schäden haftet der Veranstalter. Es gelten die Bestimmungen gemäss § 5.
- 4 Die Mehrzweckhalle wird am Samstag und Sonntag nicht fest vergeben (keine regelmässige Belegung durch einen Verein).
- 5 Nach durchgeführter Veranstaltung haben die Benutzer die Lokalitäten in der Mehrzweckhalle unverzüglich zu räumen. Die anschliessende Reinigung erfolgt auf Anweisung des zuständigen Hauswartes. Die Küche muss spätestens um 12.00 Uhr des Folgetages fachmännisch gereinigt dem Hauswart übergeben werden.
- 6 Die Benutzer der Lokalitäten haben darauf zu achten, dass nach durchgeführter Veranstaltung Fenster und Türen geschlossen sowie Lichter oder Strom verbrauchende Geräte abgeschaltet sind.

§ 14 Turnhallen

- 1 Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen und nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden. Schuhwerk, das den Boden verunreinigt oder beschädigt, ist verboten. Das Reinigen von Turn- und Fussballschuhen und von verschmutzten Sportkleidern in den Duschen oder Garderoben ist untersagt.
- 2 Nach der Benutzung der Sportplätze im Freien müssen die Turn- und Fussballschuhe beim Betreten der Turnhalle gewechselt oder ausgezogen werden.
- 3 Die Verwendung von Haftmitteln jeglicher Art an Schuhen, Händen und Bällen ist in allen Hallen strikte verboten.
- 4 Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung von Hallen und Mobiliar bewirken können, sind verboten. Ebenfalls ist auf den Aussenanlagen die Verwendung der Gerätschaften (Sportgeräte, Bälle und Mobiliar), welche für die Hallen bestimmt sind, untersagt. Ausnahmen bedürfen einer vorgängigen Zustimmung durch die Hauswarte.
- 5 Jugendlichen steht die Benutzung der Hallen und ihren Gerätschaften nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters zu.
- 6 Die Räumlichkeiten der Turn- und Sporthallen dürfen nicht als Aufenthaltsraum benutzt werden. Die Vereine haben das Recht, im ordentlichen Trainingsbetrieb Unbefugte des Hauses zu verweisen. Wer sich trotzdem im Gebäude aufhält, macht sich strafbar und kann verzeigt werden.

§ 15 Bodenschutz Turnhalle und Mehrzweckhalle

- 1 Besteht durch die Art der Benutzung eine Verletzungsgefahr für die Hallenbeläge, so sind diese durch die Benutzer abzudecken. Über den Einsatz der Schutzbeläge entscheidet der Hauswart.

- 2 Für das Auslegen und das Wegräumen der Schutzbeläge haben die Veranstalter dem Hauswart genügend Helfer zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiten sind gemäss den Weisungen des Hauswarts auszuführen.

§ 16 Benutzung der Aussenanlagen

- 1 Die Aussenanlagen können ausserhalb der durch die Schule und die Vereine belegten Zeiten durch die Bevölkerung entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
- 2 Zusätzlich können die Aussenanlagen für spezielle Anlässe und Veranstaltungen zur Benutzung freigegeben werden.
- 3 Der zuständige Hauswart entscheidet bei zweifelhaftem Wetter darüber, ob die Sportanlage benutzt werden kann.
- 4 Die Sportplatzbenutzung wird im allgemeinen Trainings- oder Spielbetrieb mit der Anschlagtafel am Eingang zur Färberackerturnhalle geregelt. Grün heisst, der Platz darf benutzt werden. Rot heisst, der Platz ist gesperrt und darf nicht betreten werden.
- 5 Bei der Benutzung der Aussenanlagen sind die Lärmemissionen auf ein Minimum zu beschränken. Die gesetzlichen Bestimmungen sind im Polizeireglement geregelt.
- 6 Nach der Benutzung der Aussenanlagen sind diese zu säubern. Zudem sind Licht und andere Strom verbrauchende Geräte abzuschalten.

§ 17 Benutzung der übrigen Räumlichkeiten

Über die Benutzung der übrigen Räumlichkeiten entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einzelfall nach Vorlage eines entsprechenden Benutzungsgesuches. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, die Benutzungsbewilligungen mit individuellen Auflagen und Weisungen zu ergänzen.

IV Gebühren

§ 18 Gebührentarif

- 1 Die Anlagen werden den ortsansässigen Vereinen für die regelmässige Benutzung gemäss Belegungsplan kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 2 Für die temporäre Benutzung der Anlagen sind der Gemeinde die im Anhang 1 aufgeführten Pauschalgebühren und Kosten zu entrichten.
- 3 Für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, von kirchlicher, kultureller oder gemeinnütziger Bedeutung können die Gebühren auf Antrag durch den Gemeinderat herabgesetzt oder erlassen werden.
- 4 Die zu entrichtenden Gebühren und Kosten werden dem Veranstalter im Anschluss an den durchgeführten Anlass durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

§ 19 Entschädigung Mehraufwand

- 1 Haben Veranstaltungen einen erheblichen oder ausserordentlichen Mehraufwand der Hauswarte zur Folge, so wird dieser Mehraufwand zusätzlich zur Pauschalgebühr nach effektiv geleisteten Stunden nach dem im Anhang 2 festgelegten Stundenansatz in Rechnung gestellt. Ist der Mehraufwand im Zeitpunkt der Bewilligung bereits absehbar oder bekannt, wird in der Benutzungsbewilligung entsprechend darauf hingewiesen.
- 2 Die Hauswarte haben einen Mehraufwand unmittelbar nach dem Anlass der Finanzverwaltung zu melden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Hausrecht und Strafanzeigen

- 1 Die Schulleitung und Hauswarte sind berechtigt, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen vom Schul- und Sportareal wegzuweisen oder mit einem Hausverbot zu belegen. Dies gilt dann, wenn anwesende Personen sich unberechtigt auf dem Areal aufhalten, den Schulbetrieb stören, Weisungen der Hauswarte oder der Schule missachten oder sich sonst in einer Form negativ verhalten. In schwerwiegenden Fällen können die Schulleitung oder die Hauswarte die fehlbaren Personen zu Anzeige bringen.
- 2 Sachbeschädigungen an den Schul- und Sportanlagen können durch die Hauswarte zur Anzeige gebracht werden.

§ 21 Inkrafttreten und Änderungen

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Es kann durch den Gemeinderat jederzeit ganz oder teilweise geändert werden. Einschneidende Veränderungen werden den Vereinen frühzeitig zur Vernehmlassung zugestellt.

§ 22 Aufhebung der bisherigen Rechte

Durch den vorliegenden Erlass wird das Reglement über die Benutzung der Turnhallen, Sportanlagen und Aula der Gemeinde Unterkulm vom 01. März 1997 aufgehoben.

GEMEINDERAT UNTERKULM

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber

Emil Huber

Beat Baumann

Genehmigt vom Gemeinderat am:

27. September 2021

VI ANHANG I – GEBÜHRENTARIF**A) Pauschalgebühren****Mehrzweckhalle und ihre Einrichtungen**

	Mo - Fr	Sa / So
	Fr. pro Tag	Fr. pro Tag
Mehrzweckhalle inkl. Garderobe und Dusche	100.--	200.--
Mehrzweckhalle mit Bühne	150.--	250.--
Mehrzweckhalle mit Küche	150.--	250.--
Mehrzweckhalle mit Bühne und Küche	200.--	300.--
Mehrzweckhalle mit Bühne / Küche / Bar	250.--	350.--
Küche	100.--	100.--
Bodenabdeckung (Disco, Konzerte, Ausstellungen)	200.--	200.--

Aula (Schulanlage Dorf)

Aula mit Bühne	150.--	250.--
Aula mit Bühne und Küche	200.--	300.--

Turn- und Spielhalle Färberacker

Kurse, Meisterschaftsrunde – ortsansässige Vereine	gratis	gratis
Kurse, Meisterschaftsrunde – regionale Vereine	100.--	100.--

Sportplätze Färberacker und Juch

Regionale und überregionale Turniere mit Festwirtschaft	250.--	250.--
Reg. Korbballturniere / 1. pro Jahr gratis / danach	200.--	200.--

Auswärtige Vereine und Organisationen zahlen den doppelten Tarif.

B) Zusätzliche Kosten

- Beamer mit Laptop	Fr.	100.00
- Mehraufwand Hauswarte, Stundenansatz	Fr.	50.00

C) Besonderheiten

Gewerbeausstellung Gewerbe Kulm, alle 3 Hallen und Aussenanlagen	pauschal Fr. 4'500.--
Ausstellung 4 Tage plus Einrichtungs- und Aufräumtage	